

Nachteilsausgleich in Prüfungssituationen (1)

Was?

- Behinderungsbedingte Nachteile können in Prüfungssituationen ausgeglichen werden, ohne dabei jedoch die qualitativen Anforderungen zu verändern
- Je nach Behinderungsart und individuellen Voraussetzungen können – auf den Einzelfall abgestimmt – Nachteilsausgleiche gewährt werden (Beispiele siehe nächste Folie)
- Welche Maßnahmen letztlich getroffen werden, entscheidet die zuständige Stelle/der Prüfungsausschuss

Für wen?

- Für schwerbehinderte Azubis; ihnen gleichgestellt sind auch Personen, deren Grad von Behinderung weniger als 30 beträgt; gilt auch für Azubis mit Reha-Status der Agentur für Arbeit

Von wem?

- Jeweiliger Prüfungsausschuss (z. B. bei der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg oder der Handwerkskammer Köln)

Nachteilsausgleich in Prüfungssituationen (2)

Was?

Nachteilsausgleiche können beispielsweise in folgenden Bereichen gewährt werden:

- Zeitstruktur: Verlängerung von Prüfungs- und Pausenzeiten
- Räumlichkeiten: Durchführung der Prüfung in einem separaten Raum
- Aufgabenstellungen: Einzel- statt Gruppenprüfung; Abwandlung von Prüfungsaufgaben, z. B. Formulierung in leichter Sprache
- Technische Hilfen: Verwendung von Lese- und Schreibhilfen, Einsatz eines Notebooks
- Personelle Unterstützung: Mitbringen einer Vertrauensperson, Unterstützung durch Dritte, Einschalten von Gebärdendolmetschern